

**Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Einreichung von
Landeslisten für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Vom 27. Dezember 2024, Az.: 2-1054-124/12

Der Bundespräsident hat nach Auflösung des Bundestages mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 435](#)) den 23. Februar 2025 als Wahltag bestimmt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#)) eine Verkürzung von Fristen nach § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgenommen.

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#)).

Auf Grund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Anzeige der Wahlbeteiligung

- 1.1 Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWG).
- 1.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen

Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#))). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

- 1.3 Jede Partei kann im Land nur **eine** Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

2. Frist für die Einreichung der Landeslisten

- 2.1 Landeslisten sind spätestens am **20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** bei der Landeswahlleiterin für das Land Baden-Württemberg beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, einzureichen (§ 19 BWG i. V. m. § 1 Nummer 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#))). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 25 BWG).
- 2.2 Verspätet eingehende Landeslisten müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWG).

3. Inhalt und Form der Landeslisten

- 3.1 Jede Landesliste muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten (§ 27 Absatz 2 BWG). Die

Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BWO); entsprechende Vordrucke sind bei mir kostenlos erhältlich.

- 3.2 Auf einer Landesliste können beliebig viele Bewerber aufgeführt werden. Diese müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Berufs oder Standes, des Geburtsdatums, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufgeführt sein (§ 27 Absatz 3 BWG; § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO).
- 3.3 Ein Bewerber kann nur in **einem** Land und hier nur in **einer** Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Absatz 4 Satz 1 BWG).
- 3.4 Als Bewerber kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Land zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Landesmitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den im Land zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Landesvertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlages sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG). Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer an der Versammlung/Vertreterversammlung teilnehmen. Auch die Reihenfolge der Bewerber ist in geheimer Abstimmung festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen gelten für das Nominierungsverfahren die Parteisatzungen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG).
- 3.5 In einer Landesliste kann als Bewerber nur benannt werden, wer dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Absatz 4 Satz 3 BWG). Als Bewerber kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG) und nicht als Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20

Absatz 3 BWG vorgeschlagen ist (§ 27 Absatz 4 Satz 2 BWG); der Bewerber hat dies beides an Eides statt zu versichern (§ 39 Absatz 4 Nummer 1 BWO).

- 3.6 Jede Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen aller nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei im Land in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem § 39 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 39 Absatz 2 BWO).
- 3.7 Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (vgl. oben Nr. 1.2), müssen außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG).
- 3.7.1 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenlos geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 39 Absatz 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ich bitte, bei der Anforderung auch formlos nachzuweisen, dass die Partei die Landesliste in der vorgeschriebenen Weise (vgl. oben Nr. 3.4) aufgestellt hat.
- 3.7.2 Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWG). Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 BWO).

- 3.7.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts, bei dem er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, über seine Wahlberechtigung beizufügen. Bei der Einreichung der Landesliste hat die Partei die gesonderten Bescheinigungen des Wahlrechts mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende die Landesliste unterstützt (§ 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 3 Satz 3 BWO).
- 3.7.4 Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (Auslandsdeutsche mit früherer Wohnung / früherem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung und von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG (Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen mit den politischen Verhältnissen vertraut sind) durch die Angaben nach Anlage 2a der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 2 Sätze 2 und 3 BWO).
- 3.7.5 Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Landesliste gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO).
- 3.7.6 Jeder Wahlberechtigte darf nur **eine** Landesliste unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehr als eine Landesliste, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 4 BWO).
- 3.8 In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 BWG und § 39 Absatz 1 Satz 3 BWO). Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die die Landesliste als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 BWG). Ich bitte auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende

Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlgremiums für die Bundestagswahl bestellt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BWG).

3.9 Der Landesliste sind nach § 39 Absatz 4 BWO jeweils in einfacher Fertigung beizufügen

- a) die Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der aufgestellten Bewerber, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei und kein Bewerber nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes sind, nach dem Muster der Anlage 22 BWO;
- b) die Wählbarkeitsbescheinigungen der zuständigen Bürgermeisterämter oder bei Bewerbern, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (§ 39 Absatz 5 i. V. m. § 34 Absatz 7 Satz 1 BWO) nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift mit Angaben zu Ort und Zeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Beschlussfassung, mit den Versicherungen an Eides statt, die von dem Leiter der Versammlung und von mindestens zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern abzugeben ist. Die Versicherungen an Eides statt haben sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 6 BWG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 24 BWO abgegeben werden.
- d) in den Fällen der Nr. 3.7 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts für jeden Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 21 BWO.

Die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 16, 20, 21, 22, 23 und 24 BWO sind kostenlos bei mir erhältlich; sie können auch elektronisch bereitgestellt werden.

4. Zurücknahme und Änderung von Landeslisten

- 4.1 Eingereichte Landeslisten können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur zurückgenommen werden, solange über ihre Zulassung nicht entschieden ist. Eine von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden, jedoch ebenfalls nur bis zur Entscheidung über die Zulassung. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten, die durch den Landeswahlausschuss am **24. Januar 2025** erfolgt (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#))), können Landeslisten nicht mehr zurückgenommen werden (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 23 BWG).
- 4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Landeslisten nur geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert; Voraussetzung für eine solche Änderung ist eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 24 BWG).

5. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung

- 5.1 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 5.2 Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Landeslisten können an die Landeswahlleiterin beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, Telefon (0711)231-3210 oder 231-3211, Fax (0711)231-3299; E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de gerichtet werden.

6. Aufhebung der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 7. Oktober 2024

Die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 vom 7. Oktober 2024, Az.: 2-1054-124/2, veröffentlicht am 11. Oktober 2024 im Staatsanzeiger, wird aufgehoben.

Die Landeswahlleiterin für das Land Baden-Württemberg
Cornelia Nesch